

---

## 1. Wesentliche Neuerungen für GmbH-Gründer

---

### 1.1 Vereinfachte Gründung mit Mindeststammkapital von 25.000 EUR

ermöglicht den schnelleren Abschluss eines Gesellschaftsvertrags, wenn der/die Gründer der GmbH das vorhandene Musterprotokoll verwenden, auch wenn diese vom Notar notariell beurkundet werden müssen:

- ✦ "Verwendung der Musterprotokolle" bedeutet, dass außer den Einfügungen in den vorgegebenen Feldern **keinerlei weitere Ergänzungen und Änderungen** vorgenommen werden dürfen, da Letzteres dann immer zur notariellen Beurkundungspflicht führt.
- ✦ Die erleichterte Gründung kommt nicht in Betracht, wenn die neue GmbH **mehr als 3 Gesellschafter und mehr als einen Geschäftsführer** haben soll.
- ✦ Sacheinlagen sind bei der erleichterten Gründung nicht möglich.
- ✦ Das Musterprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterliste.

Mit der Beurkundung des Musterprotokolls beim Notar entsteht die Vor-GmbH. Die Anmeldung beim Handelsregister erfolgt dann gem. [§§ 7, 8 GmbHG](#) in der bekannten Weise.

---

### 1.2 Vereinfachte Gründung ohne Mindeststammkapital - haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (Mini-GmbH)

Es handelt sich dabei um keine neue Rechtsform.

In Kombination mit der vereinfachten Gründung unter Verwendung der Musterprotokolle ist damit die GmbH-Gründung besonders schnell, einfach und kostengünstig zu erreichen.

Das GmbHG regelt, dass die GmbH, die ohne Einhaltung des Mindeststammkapitals gegründet wird, in ihrer Firma eine andere Bezeichnung als die normale GmbH wählen muss, und zwar "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)". Diese beiden Bezeichnungen sind zwingend, eine Abkürzung des Zusatzes "haftungsbeschränkt" ist nicht zulässig.

Sacheinlagen sind bei der standardisierten (und normalen) "Mini-GmbH" nicht zulässig.

Das HG regelt, dass die Anmeldung der "Unternehmergesellschaft" erst erfolgen darf, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt worden ist.

§ 5a Abs. 3 GmbHG schreibt zwingend vor, dass die Gesellschaft für Unternehmensgründer in ihrer Bilanz eine gesetzliche Rücklage zu bilden hat, in die jeweils ein Viertel des Jahresüberschusses einzustellen ist. Hierdurch soll gesichert werden, dass diese Form der GmbH, die mit einem sehr geringen Stammkapital gegründet worden ist, durch Thesaurierung innerhalb einiger Jahre eine höhere Eigenkapitalausstattung erreicht. Der Jahresüberschuss darf dabei um den Verlustvortrag des Vorjahres gemindert werden.

Ein Verstoß gegen [§ 5 Abs. 3 GmbHG](#) zieht die Nichtigkeit der Feststellung des Jahresabschlusses nach sich, die wiederum die Nichtigkeit des Gewinnverwendungsschlusses zur Folge hat. Aus der Nichtigkeit des Feststellungs- und des Gewinnverwendungsbeschlusses resultieren zivilrechtliche Rückzahlungsansprüche der GmbH gegen die Gesellschafter. Ferner macht sich der Geschäftsführer gem. [§ 43 GmbHG](#) haftbar.

---

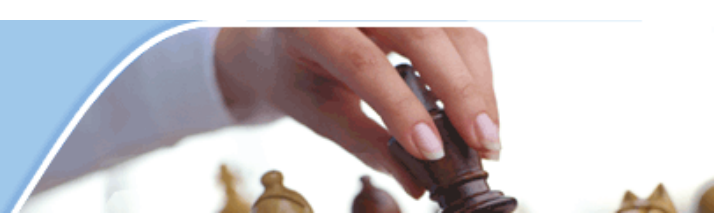
## 1.3 Neuerungen, die alle GmbH-Gründer betreffen

### 1.3.1 Geänderte Stammeinlage/Nennbeträge

Künftig dürfen Gesellschafter bei der Gründung mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

Zum Beispiel kann ein Gesellschafter bei einer 25.000 EUR-GmbH einen Geschäftsanteil über 18.000 EUR und einen über 7.000 EUR übernehmen.

Obige Änderungen vereinfachen gerade bei Familien-GmbHs die vorweggenommene Erbfolge und i. Ü. durch den Wegfall von [§ 17 GmbHG](#) auch etwaige notwendige Verkäufe von Anteilen.



### 1.3.2 Erweiterung der Ausschlussgründe für die Bestellung zum Geschäftsführer

Künftig darf jemand u. a. dann nicht mehr als Geschäftsführer berufen werden, wenn er wegen einer **Insolvenzverschleppung strafrechtlich** verurteilt worden ist.

Auch wer als Geschäftsführer oder Gesellschafter im Zusammenhang mit der Gründung einer Gesellschaft, der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals oder in öffentlichen Mitteilungen vorsätzlich falsche Angaben macht, ist für die Geschäftsführertätigkeit nicht geeignet.

Darüber hinaus führt zukünftig eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten Kreditbetrug, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelten zur Annahme der generellen Ungeeignetheit als Geschäftsführer.

### 1.3.3 Anmeldung nach § 7 Abs. 2 GmbHG für die Ein-Personen-GmbH

Auch der Gesellschafter einer Ein-Personen-GmbH braucht künftig nur die Hälfte des vereinbarten Geschäftsanteils bei der Anmeldung eingezahlt zu haben.

### 1.3.4 Neue Inhalte der Anmeldung nach § 8 GmbHG/§ 4a GmbHG

#### Wichtig

§ 19 Abs. 5 Satz 2 GmbHG regelt nun gesetzlich die von der Rechtsprechung entwickelte Fallgruppe des **"Hin- und Herzahlens"** der zu erbringenden Einlage. Ein solcher Fall liegt vor, wenn vor Erbringung der Einlage mit der Gesellschaft vereinbart wird, dass die Einlage nach Erbringung wieder an den Gesellschafter "ausbezahlt" wird. Künftig führt eine Verwendungsabrede, die wirtschaftlich als eine Rückgewähr der Einlage an den Gesellschafter zu werten ist, nicht zu einem Verstoß gegen die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Einlagenbewirkung, sofern die Leistung durch einen vollwertigen Rückzahlungs- oder Leistungsanspruch gegen den Gesellschafter gedeckt ist. Das ist z. B. der Fall, wenn ein **ordnungsgemäßer Darlehensvertrag** zwischen der GmbH als Darlehensgeber und dem Gesellschafter als Darlehensnehmer geschlossen worden ist.

## 2. Wichtige Neuerungen, die alle GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer beachten müssen

Das neue GmbH-Gesetz enthält nur wenige Übergangsbestimmungen und gilt i. Ü. nach Inkrafttreten auch für jede bestehende GmbH, so dass bestehende GmbH-Verträge auf jeden Fall komplett auf Widersprüche mit den künftigen Regelungen geprüft werden sollten.

### 2.1 Aufhebung der Unterscheidung zwischen eigenkapitaleretzenden und normalen Gesellschafterdarlehen

Kern der Neuregelung ist eine **Abschaffung der Unterscheidung zwischen eigenkapitaleretzenden Darlehen und "normalen" Gesellschafterdarlehen.**

Die Folge ist für alle Beteiligten eine bedeutende Vereinfachung der Rechtslage.

Konsequenterweise sind damit bei der Feststellung, ob die Gesellschaft überschuldet ist und damit ein Insolvenzgrund vorliegt, alle Gesellschafterdarlehen in Zukunft folglich grundsätzlich nicht mehr passivierungspflichtig. Damit entfällt wohl auch die Prüfung, ob der Gesellschafter die bisher von der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderte "qualifizierte Rangrücktrittserklärung" abgegeben hat<sup>[1]</sup>, die vor dem Inkrafttreten vorgenommen wurden, die Vorschriften der alten **InsO**, die auch die Anfechtung von Rechtshandlungen regelt.



## 2.2 Vertretung der GmbH (Führerlosigkeit)

Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 52 GmbHG) oder, wenn kein Aufsichtsrat bestellt ist, durch die Gesellschafter vertreten. Mit der Ergänzung des § 35 Abs. 1 GmbHG wird insbesondere dem Fall vorgebeugt, dass die Gesellschafter versuchen, durch eine Abberufung der Geschäftsführer Zustellungen und den Zugang von Erklärungen an die Gesellschaft zu vereiteln.

## 3. Musterprotokolle gem. Anlage 1 (zu § 2 GmbHG)

Alle Muster basieren auf dem Beispiel, dass beide Ehepartner eine GmbH gründen wollen, der Ehemann zu 80 % beteiligt und auch alleiniger Geschäftsführer werden, während die Ehefrau 20 % an der GmbH halten soll. Die Ehepartner wollen Reinigungsdienstleistungen anbieten.

### 3.1 Vereinfachte Gründung (§ 2 Abs. 1a GmbHG mit Mindestkapital nach § 5 Abs. 1 GmbH)

#### Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft

Ur. Nr. ....

Heute, den .....

erschieden vor mir, ....., Notar/in..... mit dem Amtssitz in.....

Herr Max Saubermann, geb. am 5.5.1970, wohnhaft in 72250 Freudenstadt

Frau Ina Saubermann, geb. am 6.6.1972, wohnhaft in 72550 Freudenstadt.

Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Abs. 1a GmbHG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Saubermann GmbH mit Sitz in Freudenstadt.  
Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro) und wird wie folgt übernommen:

Herr Max Saubermann übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag i. H. von 18.000 EUR (i. W. achtzehntausend Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1)

Frau Ina Saubermann übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag i. H. von 7.000 EUR (i. W. siebentausend Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2).

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind von jedem Gesellschafter in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Max Saubermann, geb. am 5.5.1970, wohnhaft in 72250 Freudenstadt, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 EUR. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form), sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -.

Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen: Solange die Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, haften die Gesellschafter für etwaige Geschäfte mit ihrem privaten Vermögen.

**Muster für die Handelsregisteranmeldung:**

An das

AG Stuttgart - Handelsregister -

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Es werden vorgelegt:

Elektronisch beglaubigte Abschrift des Musterprotokolls des Notar...

Die Gesellschaft wird zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

Die Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: 72250 Freudenstadt, Hauptstraße 5.

Die allgemeine Vertretungsregelung lautet wie folgt:

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Dieser ist von den Beschränkungen des [§ 181 BGB](#) befreit.

Ich wurde zum Geschäftsführer bestellt.

Ich versichere was folgt:

Auf die Einlageverpflichtungen sind folgende Beträge eingezahlt worden:

Gesellschafter Max Saubermann, Nennbetrag des Geschäftsanteils 18.000 EUR, ein Zahlungsbetrag i. H. von 18.000 EUR

Gesellschafterin Ina Saubermann, Nennbetrag des Geschäftsanteils 7.000 EUR, ein Zahlungsbetrag i. H. von 7.000 EUR.

Der Gegenstand der Leistung befindet sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführung; das Stammkapital ist insbesondere nicht durch Verbindlichkeiten vorbelastet, mit Ausnahme des in der Satzung übernommenen Gründungsaufwands.

Ich bin weder wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten nach den [§§ 265b, 266](#) oder [§ 266a des StGB](#) (Kreditbetrug, Untreue, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, der Insolvenzverschleppung, nach den [§§ 283 bis 283 d des StGB](#) (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung), der falschen Angaben nach [§ 82 GmbHG](#) oder [§ 399 AktG](#), der unrichtigen Darstellung nach [§ 400 AktG](#), [§ 331 HGB](#), [§ 313 des UmwG](#) oder [§ 17 PubliG \(Publizitätsgesetz\)](#) oder im Ausland wegen einer mit den genannten Taten vergleichbaren Straftat verurteilt worden, noch ist mir durch gerichtliches Urteil oder vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde die Ausübung eines Berufes, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges untersagt worden.

Ich bin über meine unbeschränkte Auskunft gegenüber dem Registergericht belehrt worden, ebenso darüber, dass falsche Versicherungen strafbar sind.

Freudenstadt, den 9.12.2008

Unterschrift des Geschäftsführers



## Musterprotokoll für die Gründung einer haftungsbeschränkten Mehrpersonengesellschaft

Ur. Nr. ....

Heute, den .....

erschieden vor mir, ....., Notar/in..... mit dem Amtssitz in.....

Herr Max Saubermann, geb. am 5.5.1970, wohnhaft in 72250 Freudenstadt

Frau Ina Saubermann, geb. am 6.6.1972, wohnhaft in 72550 Freudenstadt.

Die Erschienenen errichten hiermit nach § 5a GmbHG eine haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft unter der Firma Saubermann UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Freudenstadt.

Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.000 EUR (i. W. fünftausend Euro) und wird wie folgt übernommen:

Herr Max Saubermann übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag i. H. von 4.000 EUR (i. W. viertausend Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1)

Frau Ina Saubermann übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag i. H. von 1.000 EUR (i. W. eintausend Euro) (Geschäftsanteil Nr. 2).

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind von jedem Gesellschafter in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Max Saubermann, geb. am 5.5.1970, wohnhaft in 72250 Freudenstadt, bestellt. Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des [§ 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs](#) befreit.

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300 EUR. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form), sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -.

Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin insbesondere auf Folgendes hingewiesen. Solange die Gesellschaft noch nicht im Handelsregister eingetragen ist, haften die Gesellschafter für etwaige Geschäfte mit ihrem privaten Vermögen.